

Checkliste zur Rechnungsausstellung / Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Rechnungen müssen zwingend enthalten:

1. vollständiger **Name und Anschrift** des leistenden Unternehmers,
2. vollständiger **Name und Anschrift** des Leistungsempfängers,
3. die **Menge und die handelsübliche Bezeichnung** des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
4. den **Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung**,
5. das **Entgelt für die Lieferung oder der sonstigen Leistung** getrennt aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen. Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
6. den **auf das Entgelt** (Nummer 5) **entfallenden Steuersatz und Steuerbetrag**, der gesondert auszuweisen ist oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung (z.B. Ausfuhr, innergemeinschaftliche Lieferung, steuerfreie Vermietung usw).
7. Fortlaufende **Rechnungsnummer**
8. **Ausstellungsdatum** der Rechnung
9. vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** oder ≠die vom inländischen Finanzamt erteilte **Steuernummer**. Diese Angaben sind auch bei Verträgen über Dauerleistungen (z.B. Leasing, Miete, Pacht) erforderlich, wenn die Verträge nach dem 31.12.2003 abgeschlossen wurden.

Rechnungen über Kleinbeträge (bis 150 Euro) müssen zwingend enthalten:

1. vollständiger **Name und Anschrift** des leistenden Unternehmers,
2. das **Ausstellungsdatum**
3. **Menge und Art** der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. das **Entgelt** und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe
5. der **Steuersatz** oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf
6. wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen abgerechnet, sind für die verschiedenen Steuersätze unterliegenden Leistungen die jeweiligen Summen anzugeben

Achtung: Fehlt in einer Rechnung nur eine dieser vorstehend aufgeführten Angaben, kann der Vorsteuerabzug versagt werden.

Bei elektronischen Rechnungen muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein

1. mit qualifizierter elektronischer Signatur oder
2. im EDI-Verfahren mit einer zusätzlichen zusammenfassenden Rechnung in Papierform

Es gilt eine eigene Aufbewahrungsfrist für die Kopien ausgestellter und die Originale empfangener Rechnungen von **10 Jahren** in einer lesbaren Form.

Für eine weitergehende Beratung und Detailfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.